

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN 2023 durch den Studienrektor

Studierenden ordentlicher Studien der Universität Klagenfurt können zur **Förderung wissenschaftlicher Arbeiten** (Diplom-, Masterarbeiten oder Dissertationen) Förderungsstipendien (**zwischen € 750,- und € 3.600,-**) zuerkannt werden. Zweck dieser Stipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B. bei Auslandsaufenthalten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen), bei aufwändiger Literaturrecherche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z. B. Schreibarbeiten, Druck- und Bindekosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z. B. Büromaterialien, PC, Notebook, Tablet, Drucker, Scanner, Papier, Diktiergerät), Kosten für die Verpflegung (z. B. im Rahmen von Auslandsaufenthalten) und Fahrtkosten, die bei der Nutzung eines Privat-PKW entstehen (keine Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes). Die Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind ausschließlich die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse.

Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllen und durch entsprechende Nachweise belegen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben.

Bewerbungsfristen:

4. Mai bis einschließlich 24. Mai 2023
und
5. Oktober bis einschließlich 25. Oktober 2023

Bewerbungsvoraussetzungen (§ 66 iVm §§2 bis 4 StudFG):

- **Status als ordentliche:r Studierende:r** an der Universität Klagenfurt, keine Mitbeleger:innen
- **Antragsberechtigt sind:**
 - Österreichische Staatsbürger:innen
 - Staatsbürger:innen aus einem EWR-Staat (inkl. Schweiz) (§ 4 Abs 1 und 1a StudFG)
 - Gleichgestellte Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge (§ 4 Abs 1b bis 3 StudFG)
- **Bewerbung:**

Vorlage einer Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) samt Zeit- und Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung für die Fertigstellung.
- Achtung!**
 - Beachten Sie bei der Planung Ihres Vorhabens und Ihrer Kosten unbedingt die Frist für die Vorlage des Abschlussberichtes!
 - Es muss bereits vor der Bewerbung um ein Förderungsstipendium ein aktives Betreuungsverhältnis für die wissenschaftliche Arbeit vorliegen! Bei Anträgen für die Förderung einer Dissertation ist die Genehmigung des Dissertationsvorhabens (DISS1) Voraussetzung.
- **Gutachten:**

Vorlage eines Gutachtens der:s Betreuer:in zur Kostenaufstellung und darüber, ob die:der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer:seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit in der

Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg und in der geplanten Zeit durchzuführen.

➤ **Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg:**

Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über alle abgelegten Prüfungen.

➤ **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (z.B. Defensio) **vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester)**.
- Für Studierende, die die erste Diplomprüfung ihres Diplomstudiums in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.
- Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.
- Für die Berechnung der Anspruchsdauer bleibt das **Sommersemester 2020 außer Betracht** (§ 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV).

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die:der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der:des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden (Verlängerung um ein Semester),
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres (Verlängerung um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind),
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Verlängerung um zwei Semester),
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die:den Studierende:n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. (Verlängerung um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung),
- Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltsverpflichteten Elternteil (Verlängerung um ein Semester),
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.

➤ **Abschlussbericht:**

Der:Die Bewerber:in ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss und Einreichung der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie die Originalbelege der Rechnungen in der Höhe der Fördermittel vorzulegen (§ 67 Abs 3 StudFG).

Unabhängig davon hat die Vorlage des Berichtes bei Diplom- u. Masterarbeiten jedenfalls innerhalb eines Jahres bzw. bei Dissertationen jedenfalls innerhalb von 2 Jahren nach der Zuerkennung des Stipendiums zu erfolgen. **25% (= 2. Rate) der zugesagten Förderung werden bis zur Vorlage des Berichtes inkl. der Rechnungsbelege zurückbehalten.**

➤ **Rückforderbarkeit des Förderungsstipendiums, Verfall von Teilbeträgen, Gerichtsstand:**

Wird dem Auftrag zur Vorlage eines Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die:den Stipendiat:in nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entsprochen und/oder erfolgt eine nicht widmungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel und/oder unterschreiten die tatsächlich getätigten Ausgaben den zuerkannten Förderungsbetrag, dann wird die gewährte Fördersumme bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert und/oder die einbehaltene 2. Rate nicht bzw.

Fördersumme verringert ausbezahlt.

Als ausschließlich zuständiges Gericht für alle Rechtsstreitigkeiten über oder in Zusammenhang mit der Rückforderung ausbezahlter Stipendienbeiträge wird das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit,
- Zeit- und Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung,
- Gutachten der:s Betreuer:in zur wissenschaftlichen Arbeit, zur geplanten Durchführung, zum geplanten zeitlichen Verlauf, zur Kostenaufstellung und zum Studienerfolg,
- aktuelles Studienblatt,
- allgemeine Bestätigung des bisherigen günstigen Studienerfolges über sämtliche abgelegte Prüfungen (auszudrucken über das Studierendenportal),
- ggf. Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge),
- ggf. Nachweis über allfällige Studienzeitenverzögerungen gem. § 19 StudFG (bei Überschreitung der Studiendauer).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden. Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung fehlender Unterlagen ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Alle Bewerber:innen werden über die Zuerkennung oder Ablehnung auf elektronischem Weg verständigt.

Über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 67 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**.

Das Bewerbungsformular und nähere Informationen finden Sie im Internet:

<http://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/foerderungsstipendium/>

Bewerbungsart:

Die Bewerbungsunterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form** einzureichen. Bitte senden Sie **die vollständigen Unterlagen** innerhalb der o.g. Frist **per E-Mail an ulrike.eder@aau.at**.